

Förderrichtlinie der Stadt Dinslaken zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds

Seit 2010 ist die Dinslakener Innenstadt auf Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes in das Förderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 171 b BauGB) aufgenommen. Im Rahmen der Innenstadtentwicklung soll auch das Engagement der Bürger/Innen unterstützt werden. Mit dem Verfügungsfonds wird ein flexibles Budget geschaffen, das relativ unbürokratisch für die kurzfristige Umsetzung kleinteiliger und lokal angepasster Projekte, Aktionen und Maßnahmen bereit steht. Über die Vergabe der Mittel ist auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie zu entscheiden.

1 Ziele und Fördervoraussetzungen

- 1.1 Mit dem Verfügungsfonds sollen Projekte und Maßnahmen unterstützt werden, die
- einen inhaltlichen Bezug zum Programmgebiet im Sinne der Stabilisierung, Erneuerung und Verbesserung haben.
 - einen Nutzen für die Allgemeinheit im Programmgebiet erwarten lassen.
 - das Miteinander und das Engagement von Einzelpersonen, Gruppen/ Vereinen und anderen Akteurinnen bzw. Akteuren fördern und stärken, sowie die Kooperation untereinander und die privat-öffentliche Zusammenarbeit verbessern.
- 1.2 Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Programmgebietes Innenstadtentwicklung Dinslaken gefördert. Die Abgrenzung des Gebietes ist in Anlage 1 dargestellt und Teil dieser Richtlinie.
- 1.3 Für die beantragten Maßnahmen liegen alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vor.
- 1.4 Mit der beantragten Maßnahme wurde vor Erhalt des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen.

2 Fördergegenstand

- 2.1 Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt und das Programmgebiet haben. Mit Mitteln aus der Städtebauförderung werden rein investive Maßnahmen gefördert. Gefördert werden:
- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur
 - Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
 - Maßnahmen und Aktionen zur Aufwertung der Innenstadt, des Stadtbildes und des Wohnumfeldes
 - Maßnahmen zur Imagebildung
 - Maßnahmen einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit
- 2.2 Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:
- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
 - Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
 - Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
 - Laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

- Reguläre Personalkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- Unbefristete Maßnahmen
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen

3 Art und Umfang der Mittel

- 3.1 Der Verfügungsfonds wird mit den vom Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermitteln finanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Stadt Dinslaken. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 3.2 Der Verfügungsfonds stellt ein Budget in Höhe von 100.000 € bis zum Jahr 2020 bereit. Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50% aus öffentlichen Mitteln und zu 50% aus privaten Mitteln zusammen.
- 3.3 Mit öffentlichen Mittel werden max. 50% der förderfähig anerkannten Kosten für investive Maßnahmen gefördert.
- 3.4 Verwalter des Verfügungsfonds ist die Stadt Dinslaken.
- 3.5 Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.
- 3.6 Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20% ohne Zustimmung der Stadt Dinslaken auszugleichen. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.

4 Antragstellung und Verfahren

- 4.1 Antragstellerin und Antragsteller, Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger können im Programmgebiet tätige juristische und natürliche Personen sein.
- 4.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an die Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung zu richten. Es ist das Antragsformular der Stadt Dinslaken zu verwenden.
- 4.3 Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrages:
 - Angaben zur Antragstellerin bzw. zum Antragsteller
 - Beschreibung der Maßnahme, inklusive Nutzen und erwarteten Effekten für das Programmgebiet Innenstadtentwicklung Dinslaken
 - räumliche Zuordnung und Dauer der geplanten Maßnahme
 - Detaillierte Darstellung der Kosten und Finanzierung (bei Beauftragung von Unternehmen sind jeweils mind. drei Angebote einzuholen)
 - Der Antrag ist nur mit rechtsverbindlicher Unterschrift gültig
- 4.4 Ein Gremium entscheidet über die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds. Es setzt sich aus einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Stabsstelle Stadtentwicklung, der Stabsstelle Wirtschaftsförderung/ Citymanagement und der externen Projektsteuerung zusammen. Eine Erweiterung des Gremiums um zwei Vertreter lokal tätiger Gewerbebetreibender und Bewohner aus dem Programmgebiet ist möglich. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele der Innenstadtentwicklung und entscheidet über die Förderung der

Maßnahmen in nicht-öffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung von Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Gremiums.

4.5 Das Gremium kann die Förderung einzelner Maßnahmen an Auflagen binden.

4.6 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

5 Bewilligung und Mittelverwendung

5.1 Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Stadtverwaltung bestätigt worden ist.

5.2 Die Bewilligung erfolgt schriftlich per förmlichen Zuwendungsbescheid durch die Stadt Dinslaken.

5.3 Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden.

5.4 Das Gremium kann jederzeit die Durchführung der Maßnahme prüfen.

5.5 Der Verwendungsnachweis, bestehend aus einer Kurzdokumentation, Fotos zur freien Verwendung, ggf. Belegen der Öffentlichkeitsarbeit (Presseartikel) und einer Kostenübersicht sowie Angebotsvergleichen, ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung,, zu senden. Zusammen mit dem Verwendungsnachweis sind alle entstandenen Kosten per Rechnung (nur Originale) zu belegen.

5.6 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

6 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen (wie z.B. Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände) beträgt 5 Jahre ab dem Anschaffungsdatum und ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Neubeschaffung bei Verlust.

7 Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Anlagen

- Programmgebiet Innenstadtentwicklung Dinslaken